

007

Fernerweit * und erneuertes
REGLEMENT

Wornach sich pro futuro bey denen
regulirten Land - Bataillons
zu achten.

Gedruckt im Jahr 1749.

bey Gottfried Heinrich Eylau, Fürstl. Hof- und Cantzley-Buchdrucker.

REGIMENT

REGIMENT

REGIMENT

REGIMENT

REGIMENT

REGIMENT

REGIMENT

REGIMENT





Von Gottes Gnaden, Wir, Ludwig,
 Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herffeld,
 Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Siegen-
 hain, Nidda, Schaumburg, Isenburg
 und Büdingen 2c. Der Römisch-Kaiserl. auch zu
 Hungarn und Böhheim 2c. Königl. Majestät bestell-
 ter General-Feld-Marechall, und Obrister über ein
 Regiment Dragoner 2c. 2c. Fügen hiermit männiglich
 zu wissen: Nachdem die bisherige Erfahrung genugsam und
 überzeugend gelehret, daß durch Unsere auf den Fuß derer
 geworbenen Regimenten regulirte Land-Bataillons in vielen
 Occasionen mercklicher Nutzen und Vortheil geschaffet, Schutz
 und Sicherheit im Lande befördert, und überhaupt deren Ein-
 richt- und Erhaltung vorhin in allerley Nothfällen als eine
 höchstnothwendige und nützliche auch zu Vermehrung des An-
 sehen und Lustre Unsers Hochfürstl. Hauses gereichende Sa-
 che zu allen Zeiten angesehen worden; Und Wir demnach
 aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und Wohlmeynung nur
 gedachte in Unsern Landen aufgerichtete 4. Land-Bataillons
 nicht nur nach der bisherigen Verfassung zu conserviren, son-
 dern auch ein und andere dabey wahrgenommene Mängel
 und Gebrechen abzustellen, und selbige vielmehr zum Dienst
 und Nutzen im Lande in einen mehr regulären und opera-
 tions-

tions-mäßigen Stand zu setzen, fortan die in Substantia und nach der Landes-Verfassung zwar zum Fundament verbleibende vorherige Reglements von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden zu extendiren und zu vermehren, besonders aber auch dasjenige, was eigentlich ins militare einschläget, und zum Metier gehöret, in verschiedenen Punkten, vornehmlich aber in Ansehung der Subordination, der Aufführung und Conduite derer Ober-Unter-Officierer und Gemeinen, sodann deren Verhalten im Exerciren, Commando, und Dienst, zu vermehren und zu verbessern der ehnungmäßigen Nothdurfft erachtet; Zu dem Ende Wir auch vor die gesamte regulirte Land-Bataillons gewisse Kriegs-Articuli ver-lassen, und zum Druck geben, auch publiciren, und sämtliche Staats- und Ober-Officierer, wie auch Unter-Officierer und Gemeine darauf verpflichten lassen werden; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß nicht nur über-haupt obgedachte Kriegs-Articuli in allen und jeden Stücken exacte beobachtet, und ein jeder, den es concerniret, seines geleisteten Eydes und Pflichten eingedenck seyn, sondern auch nachstehende Punkten pro futuro genauist befolget, und denselben bey Vermeidung Unserer Unnade und andern nach befindenden Umständen zu gewarten habenden willkührlichen Strafen stracklich nachgelebet und nachgesetzt werden solle;

I. Die Subordination betreffend.

Gleichwie kein Stand in dem gemeinen Wesen ohne Subordination bestehen, und gar füglich der Seele im menschlichen Körper, durch welche derselbe belebet, und zu allen menschlichen Handlungen tüchtig und geschickt gemacht wird, verglichen werden kan, mithin in allen Ständen durch Observirung einer genauen Subordination ein jeder zu seiner Schuldigkeit angehalten, und des gemeinen Wesens Bestes, da einer dem andern Stufenweiß, und jedesmahlen der Gerin-
gere

gere dem Höhern subordiniret „ und zu gehorsamen angewiesen ist, befördert und befestiget wird, in dem Militar-Stand aber die so nothwendige als höchst erforderliche Subordination weit genauer, als bey andern Ständen, beobachtet werden muß gestalten diejenige Obliegenheiten, welche ein jeder nach seinem Characteré zu verrichten hat, prompt geschehen „ und alle gegebene Befehle ohne Aufschub, Contradiction und Wiedersezung vollzogen werden müssen; Also wird ein jeder hoher und niederer bey Unsern sämtlichen regulirten Land-Bataillons unter der in denen Kriegs-Articuln Svis 3. 4. 5. 6. & 7. angefügten Strafe zu Beobachtung einer genauen Subordination alles Ernstes hiermit angewiesen; Wie dann vor allen Dingen

1.) Die zeitige Commandanten Unserer sämtl. regulirten Land-Bataillons hierinnen ihren Untergebenen mit gutem Exempel vorgehen „ Unsern ihnen bereits ertheilten oder noch ertheilenden Verordnungen und Befehlen, so unter Unser eigenhändigen Unterschrift „ oder so deren aus Unsern nachgesetzten Collegiis ihnen zugekommen, oder noch kommen möchten, weniger nicht denen Befehlen und Ordres, welche von dem, so Wir etwa das General-Commando dero einstens über sie aufzutragen vor gut befinden möchten, ertheilet werden, genau nachleben, und solche ohne Saumseeligkeit nach dem Buchstaben befolgen sollen.

2.) Sollen überhaupt alle und jede Ober-Officierer, von was Characteré sie immer seyn mögen, ihren Commandanten allen gebührenden Respekt und Ehrerbietung beweisen, ihme nicht nur mit aller ersinnlichen Höflichkeit, es seye in- oder auffer Dienst, begegnen „ in seiner Gegenwart den Huth ehender nicht, bis Er es erlaubet, aufsetzen „ noch weniger in seiner Gegenwart sich mit einem andern zanken, oder wohl gar einen seiner Untergebenen ausschänden und abstrafen, auch bey seines gleichen, vielweniger aber bey fremden übel und

schimpflich von ihren Vorgesetzten reden; und ohngegründeter Weise demenselben böses nachreden; Gestalten ein solches boshaftes Verfahren Wir ernstlich zu ahnden, und an keinem Unserer Officierer zu dulden gemeinet; sondern sie sollen in ihren Commandanten ein gutes Vertrauen setzen, denselben lieben und ehren, dessen Befehle exacte ohne Aufschub und Nachlässigkeit nach dem Buchstaben befolgen, seine Correctionen mit gebührender Ehrerbietung annehmen, und all dasjenige, worinnen sie etwa gefehlet, ohne Widerspruch und Raifonniren, sobalden zu ändern, sich äußerst bestreben, auch so sie demselben etwas zu ihrer Entschuldigung vorzustellen hätten, mit keinem Emportement und Ungestüm, wann sie gleich Recht zu haben vermeineten, vielweniger mit anzüglichen und unhöflichen Terminus solches zu thun, sich unterstehen; Sonderheitlich soll keinem, wann er im Dienst prägraviert, oder auffer seiner Tour auf Zug, Wachten oder Commando von demselben beordert würde, sich seinen Befehlen, weil er recht zu haben glaubet, widersetzen, und den Dienst, worzu er commandirt worden, zu thun sich weigern, anerwogen der Herrschafftliche Dienst keinen Verzug leidet, sondern er soll ohne Widerspruch dasjenige, worzu er beordert ist, schleunigst verrichten, und alle ihm gegebene Befehle auf das genaueste befolgen. Wann er aber von Zug, Wachten und Commando abgelöst seyn, oder was ihm befohlen worden, verrichtet haben wird; So kan er sich alsdann bey dem Commandanten des Bataillons melden, und seine Nothdurfft, worinnen ihm zu viel geschehen, geziemend und bescheiden vorstellen, und wann ihm vom Commandanten wider Vermuthen kein Recht wiederfahren solte, alsdann ist ihm erlaubt, seine Klage bey höherer Instanz nach Nothdurfft vorzustellen, da ihm sodann Justiz wiederfahren wird. Gleichwie nun

3.) ein

3.) ein jeder Officierer zu einer exacten Subordination hier angewiesen ist; Also sollen dieselbe auch die Unter-Officierer und Gemeine darzu anweisen, mit denselben sich nicht familiarisiren oder in Gelache und Schmauserereyen einlassen, wodurch der Respect hintangesezt, und die Subordination öfters laediret wird; Ingleichen sollen die Officierer denen Gemeinen scharff einbinden, daß sie denen Unter-Officierern den gehörigen Respect erweisen, und in allem, sonderheitlich in Commando-Sachen schulbige Parition und Gehorsam leisten müssen, gleich dann auch denen Unter-Officierern scharff anzubefehlen ist, daß sie sich mit denen Gemeinen nicht familiarisiren, sondern selbige in gehörigem Respect und Gehorsam gegen sich zu erhalten suchen sollen.

II. Die Conduite und Aufführung eines jeden beym Bataillon anbelangend:

Stehet überhaupt einem Officierer übel an, wann er von einer schlechten Conduite und Lebens-Arth ist, wodurch er sich und seinen Characteré prostituiret. Es wird dahero einem jeden Commandanten Unserer regulirten Land-Bataillons hiermit ernstlich anbefohlen, auf die Conduite ihrer untergebenen Officierer ein wachsamers Auge zu haben, um sie wohl kennen zu lernen; Gestalten Wir bishero von einigen mißfällig vernehmen müssen, daß ein-und andere dem Brandenwein und Trunck sich dermaßen ergeben, daß sie sich auch nicht entbilden in denen gemeinen Wirthshäusern unter Bauern und ihren Untergebenen sich hinzusetzen, mit denenselben übermäßig zu trincken, und im Trunck von Dingen, so ihnen nicht zustehet, auf eine unanständige Weise zu raisonniren, wodurch aber dieselbe den Respect bey Unterthanen und Untergebenen verliehren, so, daß sie auch vielmahls von denenselben verächtlich tractiret worden. Diesem abzuhelffen, wird ein jeder

jeder Officierer, der dergleichen sich bishero zu Schulden gehen lassen, und den es angehet, hiermit nicht nur vor sich ernstlich verwarnet, vor dergleichen einem Officierer übel anstehenden Conduite und Volltrinken sich allerdings zu hüten; maßen ein Officierer, um jedesmahl zum Dienst geschickt und parat zu seyn, zu allen Zeiten sobre und nüchtern sich erfinden lassen muß, sondern es sollen auch die Commandanten selbst sobre seyn, und auf dergleichen Excessen genaue Obacht nehmen, und solche berichten, maßen Wir dergleichen Officierer von einer solchen Lebens-Arth, wenn alle Ermahnungen und Correctionen nichts fruchten wollen, bey denen Land-Bataillons zu dulden nicht; sondern selbige ohne Gnade zu cassiren gemeinet. Desselbigen gleichen auch solle ein jeder Officierer von dem Spielen und sonstigen liederlichen Aufführung, wie auch unanständigem Gewerbe und Handthierung, worunter insonderheit die Executionen bey denen Unterthanen zu zehlen, und einem Ober-Officierer zumahlen nicht anstehen, allerdings absehen; Nechst deme aber gegen jedermann höflich und bescheiden, mithin dem ihme ertheilten Characteré gemäs sich auführen, schlechte Compagnien meiden, und mit höhern als er ist, umzugehen trachten, in Kleidung und Wasche sich reinlich halten, und vor Uns, oder ihrem Commandanten nicht anders als in ihrer Uniform erscheinen.

III. Betreffend das Exercitium, und wie sich Dabey zu verhalten.

Wann das Bataillon zum Exerciren, oder zu einer sonstigen Expedition und Commando zusammen gezogen ist, und in Cantonnirung beysammen lieget, sodann ausrücken solle; So sollen die Compagnien, jede vor ihres Capitaine Quartier sich versammeln, und von demselben benebst denen übrigen Officierern auf den Exercier- oder sonstigen Sammel-Platz selbst

selbsten auf- und dahin geführet werden, und wann der Commandant des Bataillons herankommt, sollen sie ihre Espondons zur Hand nehmen, und jeder auf seinem Posten sich erfinden lassen; Sodann sollen sie nach dem hierbey besonders befindlichen Manuali das Exercitium nicht nur selbstn wohl erlernen, und sich darauf mit allem Fleiß appliciren, sondern auch solches ihren Compagnien exacte anweisen, und anweisen lassen, mithin darauf sehen, daß ihre Untergebene bey allen Gelegenheiten das Exercitium und Handgriffe frisch und ohne Negligence noch obgedachter Borschrifft machen, nichts eigenmächtig darzu thun, noch davon auslassen, und wann das Exercitium vorbey, sollen sie ihre Compagnien, wie sie selbige aufgeföhret, auch wiederum abföhren, es seye dann, daß sie der Commandant hiervon dispensiren wolte.

Beÿ allen dergleichen Vorfällen sollen anbey die Haupt-Leute und Subaltern-Officierer wohl darauf sehen, daß der Musquetier ordentlich angezogen,, die Haare wohl gekämmet,, der Zopff recht eingeflochten,, und der Huth wohl aufgesetzt seye, daß nichts daran auszusetzen, wie dann auch die Ober-Officierer die Unter-Officierer anzuweisen haben, daß an ihnen selbstn noch an denen Musquetierern in der Kleidung etwas auszusetzen.

Außer allem diesem, so überhaupt zu observiren, sollen insonderheit auch

1.) Die Officierer sich nicht unterstehen, sonder erhebliche Ursache einen oder den andern vom Exerciren zu befreÿen, noch weniger von der Commandir-Liste, welche alle Ober-Officierer und Sergeanten bey jeder Compagnie haben sollen, abzugehen, oder in Commando-Fällen ein- oder den andern vom Dienst zu verschonen, und andere zu prägraviren, am allerwenigsten aber davor Geld, Viſtualien und dergleichen Geschencke anzunehmen, oder sonstn zu dispensiren; Wer dergleichen unterſänget, soll nach Maasgab derer Kriegs-*Articuli*

Svo 14. und des vorigen Reglements, das erstemahl mit Zurücklassung eines halbjährigen Solds, das zweytemahl aber mit der Cassation bestraffet werden; Dahingegen sollen auch diejenige Unter-Officier und Gemeine, welche ohne hinlänglich beschienene legale Ursachen außenbleiben, mit militärischer Strafe, wie vorhin verordnet, angesehen werden.

2.) An statt bishero alljährlich im Frühling und Herbst jedesmahlen 4. Tage exerciret worden, soll künfftighin, und zwar von diesem Jahr an alljährlich nur einmahl, und zwar 14. Tage nach einander, zu Anfang des Monats Junii, die Sonn- und ganze Feyertage ausgeschlossen, exerciret, und zu dem Ende die Compagnien, und die beede letzte Tage das ganze Bataillon zusammen gezogen, auch den letzten Tag mit Pulver, welches ihnen auf Anmelden aus Unfern Magazinen allhier oder zu Giesen zu verabreichen, exerciret, mithin hierunter die Zeit, wann die Unterthanen mit der Saat und Erndte am wenigsten zu thun haben, auch sonst die Saison am bequemsten darzu ist, beobachtet werden. Nechstdeme, und

3.) sollen die Officierer bey vorfallenden Commando die Commandirte, die nicht würcklich auf der Wacht stehen, ihrer Obliegenheit gemäs, fleißig zusammen ziehen, und exerciren, damit sie immer mehreres in denen Waffen geübet, und zum Dienst geschickt gemacht werden; Desgleichen auch jeder Officierer, Sergeant oder Corporal mit denen seinem Quartiers-Orth nechst gelegenen Leuthen von der Compagnie alle halbe Feyertage, Land- Beth- und dritte Fest-Tage, nach verrichtetem Gottes-Dienst vornehmen solle. Und endlich

4.) Solle während des gewöhnlichen alljährigen Exercitii denen Ober-Officierern und Sergeanten, doch aber nur allein denjenigen, die dem Exercitio in Person beygewohnt, die vorhin verordnete Diäten und Tag-Gelder auf die Tage, da sie exerciret haben, die Repetition an denen halben Feyertagen ausgenommen, fernerhin ex Cassa bezahlet werden;
Zu

Zu dem Ende die Specificaciones des zu fordern habenden Exercier-Gelds, und die Anwesenheit derer Officierer und Sergeanten mit Nahmen von dem Bataillons-Commandanten nicht nur, sondern auch von denen Beampten auf ihre Pflichten zu attestiren und einzusenden sind. Denen Corporals und Gemeinen aber kan, wie bishero üblich gewesen, während der gewöhnlichen Exercier-Zeit jenen täglich 10. xr. und letztern jedem 8. xr. aus denen Gemeinden, woraus sie gezogen, gut gethan, und nachhero in die jährliche Amts-Kriegs-Kosten-Rechnung, doch daß die Mannschafft in jedem Amte ordentlich mit Nahmen specificiret, und die Rechnung von dem Capitaine oder commandirenden Officierer, daß die Anzahl der Mannschafft richtig, und diese dem Exercitio beygewohnt, auf ihre Pflichten vorhero attestiret seyn solle, gebracht werden.

In andern vorkommenden Commando-Fällen aber wird nach wie vor inclusive derer Ein- und Aus-Marche-Tagen (mit deren Ansetzung und Attestation aber auch nach Pflichten und Gewissen zu verfahren ist) die Ordonnanz an Löhnung und Brod gleich denen geworbenen Regimentern ex Cassa bezahlet und gereicht, also, daß die Unterthanen über einiges weiteres Onus zu klagen, oder ihren Söhnen einen Zuschuß zu thun nicht vonnöthen haben.

IV. Das Gewehr und die Montur betreffend.

I.) Lassen Wir es bey der bisherigen Verfassung dergestalten bewenden, daß Wir Lederwerck, Ober- und Seiten-Gewehr auf Kosten Unserer Kriegs-Cassa stellen und anschaffen lassen, dahingegen die grosse Mundur, in Rock, Casemischl und Huth bestehend, je! nach Erfordernis und Gelegenheit der Zeit und Umständen, ebenfalls angeschaffet, und die Kosten aus Unserer Kriegs-Cassa avanciret, hingegen aber auch nach der Landes-Verfassung und bisherigen Observanz

im Lande wiederum umgelegt, mithin ersetzt werden sollen. Alldieweilen aber auch

2.) Zu Erhaltung der Propreté und Conservation des mit schwehren Kosten angeschafften Gewehrs und Montirung höchst nothwendig ist, daß beedes in tüchtigem Stand erhalten „ und so viel möglich, conserviret werde; Als wird jedem Commandanten derer Bataillons hiermit alles Ernstes anbefohlen, die Compagnie-Commandanten anzuhalten, daß Sie die Leibes-Montirung, wie auch das Lederwerck, Ober- und Unter-Gewehr derer ihnen anvertrauten Compagnien fleißig durch visitiren „ und was daran zu repariren nöthig? in Zeiten ausbessern „ und in guten Stand herstellen lassen sollen; Zu dem Ende dann die Compagnien in Corporalschaften einzutheilen, und durch die Unter-Officierer wenigstens alle Monats einmahl, Mann vor Mann, visitiren zu lassen, und wann etwas an der Mundirung, es seye am Tuch oder Futter zerrissen, sofort derjenige, dem die Mundur zustehet, ernstlich anzuhalten, den Fehler dergestalten ausflücken und repariren zu lassen, daß es, so viel möglich, nicht in die Augen falle; Wie dann auch darauf zu sehen, daß die Flecken in der Mundur, und sonderlich in denen Camisöhllern ausgemacht „ und, wo Knöpfe fehlen, sofort wieder an- und aufgesetzt werden müssen, wie dann die Corporals, wie sie hierinnen ihre Corporalschaften angetroffen, nach jedesmahliger Visitirung denen Sergeanten, und diese denen Officierern der Compagnie und Compagnie-Commandanten den Rapport davon erstatten sollen; Ingleichem sind die Leuthe scharff anzuhalten, daß das Lederwerck, Ober- und Unter-Gewehr rein und sauber gehalten „ das Gewehr von Rost-Flecken- und die Garnituren helle und klar poliret- die Schläßer wohl eingeschmieret „ und mit tüchtigen Steinen versehen „ auch die Munition visitiret und in gutem Stand erhalten „ vornehmlich auch das etwa zu Schaden gehende Gewehr, durch Werckverständige

Büch-

Büchsenmachere und Handwercks-Leuthe tüchtig repariret werde; Und damit solches also genau vollzogen werde, sollen Unsere Beampte auf jedesmahlige Anzeige derer Officierer denenselben erforderlichen Falls die nöthige Amts-Hülffe bieten, gestalten man im übrigen, daß genaue Aufsicht genommen werde, an die commandirende Officierer sich lediglich halten wird; fortan

3) Solle die Mundur zu keiner andern Zeit und Gelegenheit, als auf Commando, bey dem exerciren, und im Herrschafflichen Dienst, sodann an Sonn- und ganzen Feiertagen anzuziehen erlaubet seyn, mithin Beampten, und selbst auch die Gemeinden und Unterthanen hierauf und auf die Conservation der Mundur (massen das Land solche bezahlet, folglich ihnen mit daran gelegen) gute Obacht mit nehmen, und diejenige, welche contraveniren, denen commandirenden Officierern zur gehörigen Bestrafung anzeigen; Endlichen und

4) Die kleine Montirung belangend, wird wohl keiner sich entlegen, solche um do mehr willig und auf seine Kosten sich anzuschaffen, als solche ein geringes betragen, und ein jeder Schuhe, Strümpffe und Hosen ohnedem haben muß, dahero dann auch der Bedacht zu nehmen, und die Verfügung zu thun ist, damit sich die Leuthe die Hosen nach der Uniform vom Camisohl anschaffen.

V. Die Recrutirung, Capitulation und Erlassung 2c. 2c. betreffend.

1.) Soll die Recrutirung regulariter im Monath Martio, soferne andere dringende Umstände ein solches nicht hindern, vorgenommen werden, und derselbe der Commandant des Bataillons (in so ferne sonst derselbe durch ein anderwärts Commando oder Krankheit, oder andere legale

Ursachen davon nicht abgehalten würde) nebst dem zeitigen Commandanten der Compagnie beywohnen; Woferne aber der Commandant des Bataillons nicht gegenwärtig seyn könnte, kan die Recrutirung von dem Capitaine allein, mit Ausschließung des Lieutenants oder Fähndrichs (massen diese bey der Recrutirung nicht nöthig, auch die Kosten erspahret werden können) in Ermanglung des Capitaine aber von dem Lieutenant bey der Compagnie mit und nebst Unsern Beambten, so die Hülffe leisten soll, in nachgesetzter Ordnung vorgenommen werden, daß nehmlich die Recrutirung von einer jeden Compagnie besonders, zu gleicher Zeit, und auf einen Tag vor die Hand genommen und absolviret werde, zu dem Ende der Commandant des Bataillons einen Orth, so mitten im Quartier- Stand der Compagnie belegen, und darzu schicklich ist, weniger nicht den Tag der Recrutirung choisiren „ und benahmen „ mithin Unsern Beambten des Quartier- Standes von der Compagnie, wie auch dem zeitigen Compagnie-Commandanten davon, oder so ferne er der Recrutirung in Person nicht beywohnen könnte, in Zeiten Nachricht geben soll, damit sodann der Compagnie-Commandant nebst Unsern Beambten der Zeit und des Orths der Zusammenkunft, wie bishero geschehen, sich vereinbahren mögen; Wann demnach Terminus & locus zur Recrutirung richtig gestellet, sollen Unsere Beambten so fort oder auch vorhero allschon von Schultheissen und Richtern jedes Orths die Listen aller und jeder vorhandenen jungen Mannschafft von 16 Jahren, die nicht bereits ihre Dienste beym Bataillon ausgehalten haben, erfordern. fortan besorgen, daß ohne Ausnahm sämtliche ledige junge Purche, um die tüchtigsten und schicklichsten wehlen zu können, auf dem Sammel-Platz bey der Recrutirung sich gehorsamlich präsentiren und einfinden müssen, und keiner davon bey Vermendung 10. Reichsthaler Strafe sich selbstn davon eximire „ oder aus Partheylichkeit und Neben-

ben-Absichten aus denen Listen gelassen, oder dispensiret werde; Wie dann diejenige, welche ungehorsamlich außen bleiben, und keine hinlängliche beschienene legale Entschuldigung in termino der Recrutirung beybringen würden, außer vorhin gedachter Strafe, jedannoch, wann sie anders schickhaft, gezogen und enrolliret werden sollen; Und nachdem auch vielfältig wahrzunehmen gewesen, und männiglich bekannt ist, daß gar viele Unterthanen, um nur der schuldigen Folge und Ausnahm zu entweichen, außer Landes treten; Als sollen Unsere Beampte, Schultheißen und Burgermeistere auf dergleichen Ausgetretene gute Obacht nehmen, und sich nicht selbst, nemlich die Beampten vielerley Unterschleiffe zu Schulden kommen lassen, oder wie billig exemplarischer Bestrafung unterworffen sich sehen, diejenige aber, von denen man gewiß weiß, daß sie in einer solchen bösen Intention ausgewichen, oder deren Eltern und Verwandten keine hinlängliche Legitimation und Entschuldigung der Abwesenheit beybringen könnten, zur nechstfolgenden Recrutirung öffentlich und peremptorié citiren, auch denen Eltern und Anverwandten, um die Ausgetretene zurück zu beruffen, ernstlich und unter der Commination anweisen, daß sonst derer Ausgetretenen und Aussenbleibenden Vermögen Unserm Fisco verfallen seyn, und eingezogen, die über kurz oder lang zurück kommende aber nichts desto weniger enrolliret werden, und zur Strafe 2. Jahr länger stehen sollen, als welches sodann in Vorfällen also genau zu exequiren ist. Ubrigens solle dem Commandanten des Bataillons auf den Tag der Recrutirung überhaupt 3. fl. dem Ober-Beampten und Hauptmann jedem 2. fl. 15. alb. dem Unter-Beampten aber, so die Recruten vorführet, und bey der Recrutirung seyn muß, sodann dem Lieutenant oder Fähndrich, wenn in Abwesenheit des Capitains einer davon der Recrutirung beywohnen müste, jedem wie gewöhnlich 1. fl. 15. alb. und zwar denen Officierern von dem Ambr,

wo

wo die Recrutirung geschieht, gegen Quittung bezahlet,, und in die jährliche Kriegs = Kosten = Rechnung gebracht werden. Gleichwie nun

2.) Diejenige Land-Bataillons-Soldaten, welche die unten §.vo 5.to benannte Capitulations - Jahre ausgehalten haben, oder aus erheblichen Ursachen mit Erlassungs- Decreten specialiter versehen worden, ohne weitem Aufenthalt zu dimittiren, Mundur und Gewehr denenselben in Gegenwart derer Beampten abzunehmen, sodann mit denen gewöhnlichen Abschieden oder Erlaß-Scheinen zu versehen sind; Also solle die Ausnahm derer Recruten von Beampten und Officierern ohne Passion und Neben-Absicht überhaupt zwar geschehen, besonders aber auch in regula, und so viel thun- und möglich, davon befreyet seyn a.) die einige Söhne, deren Eltern grossen Acker-Bau zu führen haben, b.) diejenige, deren Eltern, weilen sie im Land nicht eingeseffen, oder sonsten keine Nahrung haben, verarmt und unvermögend sind, einfolglich die Söhne wegen Mangel des Unterhalts bey andern nothwendig dienen,, und ihr Brod suchen müssen, c.) derer Wittiben Söhne, welche ihnen zu Fortführung des Acker-Baues oder Handels unentbehrlich und davon nur einer erwachsen, d.) derer Pöller einige Söhne, und e.) die Lehr-Jungen, so in Städten und Dörffern auf den von denen Ober-Beampten erhaltenen schriftlichen Consens nicht bey ihren Eltern, sondern bey andern Meistern Handwerker lernen, so lange sie in der Lehre stehen; Es wäre dann, daß sonsten keine tüchtige Recruten in dem Ampt vorhanden, alsdann denen Beampten, wie vorhin verordnet ist, die Hände nicht gebunden seyn, sondern frey stehen solle, auch obbemeldte befreyte Söhne, und allenfalls auch beweybte junge Männer mit zu denen Bataillons zu ziehen, von denen übrigen aber soll niemand verschonet,, sondern sämtliche junge Mannschafft vom 16 ten Jahr ihres Alters an durch Schultheissen, Gericht, oder Vorsehere

stehere jedes Orths, wie obgedacht, in einer aparten Liste denen Beampten accurat und Pflichtmäsig angezeigt werden. Demnach auch

3.) Die Erfahrung lehret, daß an manchen Orten die denenselben nach dem Steuer-Fuß angefestete Recruten-Zahl in annehmlicher und tauglicher Mannschafft nicht aufzubringen; Als lassen Wir es bey dem nach dem Steuer-Stock jedem Amt zugetheilten Quanto der zu stellen habenden Mannschafft noch zur Zeit zwar lediglich bewenden, jedoch aber solche pro futuro, wann an einem Orth Mangel erscheinet, alsdann die übrige Orthschafften des Amtes in einem solchen Nothfall den Abgang zu ersetzen gehalten, und denen Officirern und Beampten erlaubet seyn, die ermangelnde Recruten aus andern Dorffschafften zuzuziehen, doch unter der Reservation des Reciproci in andern Recrutirungs-Fällen, wann die Mannschafft besser angewachsen, welches Wir der Aequität und Befinden derer redlichen Beampten überlassen.

4.) Wann mehrere Recruten als das an die Compagnien zu liefern habende Quantum austrägt, vorhanden, sollen aus denen vorhandenen Recruten diejenige, so der Person und denen Jahren nach am tüchtigsten, auch sonst am vermögsten, oder das Onus noch nicht getragen haben, ausgezogen, falls aber dieselbe égal und sonst keine Distinction zu machen, soll die Recrutirung nach wie vor durch das Loos determiniret werden.

5.) Nachdem auch ein Recrute in so wenigen Jahren das Exercitium kaum begreifen kan, und ohnehin der Mangel an Recruten fast an denen meisten Orthen sich zeigen will; Als solle von nun an ein jeder, der zum Land-Bataillon gezogen wird, Sechs Jahr stehen, nach Verfließung solcher Zeit aber ohne weiteres suppliciren auf die vorhero beschriebene Orth und Weise, wann auch kein Recrute vor ihn gestellet wäre,

wäre, ohne einigen Aufenthalt, es seye dann, daß solcher Lusten bezeiget, unter andern Unfern regulirten Troupen dienen zu wollen, wieder erlassen, und ein anderer aus dem nehmlichen Amte, welches den Erlassenden gestellet, an seinen Platz wieder enrolliret werden, zu dem Ende ein jeder Recrute, wie bishero üblich gewesen, einen von Officierern und Beampten unterschriebenen gedruckten Capitulations-Schein, und wann er die Sechs Jahre gestanden, oder ein besonderes Erlaß-Decret produciren würde, einen Erlaß-Schein und zwar durchaus ohne einiges Entgeld, wie das auch Nahmen haben möge, empfangen solle.

6.) Soll jeder Beampter zu allen Zeiten einen Extratum von der gehaltenen Muster- oder Recrutirungs-Liste, so viel nemlich das ihme anvertraute Amte betrifft, haben, und den jährlichen Ab- und Zugang bey der Recrutirung, nach Anleitung derer ertheilenden Capitulations- und Dimissions-Scheinen vor sich accurate notiren; Die Commandanten derer Compagnien aber sollen jedes Jahrs, so balden ihre Recrutirung geschehen, eine accurate Liste nach dem ihnen vorhin bekannten Formular, worinnen der Ab- und Zugang, auch das Alter und die Größe fleißig zu notiren, entweder selbst, oder auf ihre Kosten viermahl deutlich und leserlich verfertigen lassen, unterschreiben und siegeln, sodann 3. Exemplarien davon an den Bataillons-Commandanten zur Examination und gleichmäßigen Mit-Unterschrift längstens mit Anfangs Aprilis ohne weiters Erinnern senden, welcher sodann die Listen vom gangen Bataillon zusammen zu colligiren, und 2. Exemplarien von jeder Compagnie ohnverlangt an Unfern Kriegs-Rath zu übersenden hat, massen das 3. te Exemplar der Bataillons-Commandant, das 4. te aber der Compagnie-Commandant vor sich behält. Daferne auch einige Saumseligkeit und Aufenthalt in Stellung derer Recruten von Seiten

ten derer Beambten vorgienge, haben Sie bey Einſendung derer Liſten ein ſolches ſogleich mit zu berichten, übrigens aber auch um dieſe Zeit zur Muſterung ſich parat zu halten, damit ſolche jedesmahlen nach Befinden vorgenommen werden könne.

7.) Ueberhaupt ſoll man mit denen Erlassungen derer Land-Bataillons-Soldaten zwischen denen capitulirten Jahren, und mit Erstattung favorabler Berichten nicht mehr so facil seyn, wie bishero geſchehen, ſondern die Unterthanen mit Abſchneidung aller vergeblichen Koſten brevi manu vom ſuppliciren abhalten, und zur Ruhe verweiſen; Woſerne jedoch bey einem oder dem andern ohne ſein Zuthun und Verſchulden ſolche Umstände einſchlugen, daß derſelbe indispensablement während der Capitulation erlaſſen werden müſte, ſolle der oder dieſelbe ad ſupplicandum angewieſen werden, fortan zu Vermeidung aller unnöthigen Koſten mit hin- und herlauffen und Brief-Porto, ſowohl der Beambte als Officierer ſogleich bey dem Memoriali ihre Berichte, entweder conjunctim oder ſeparatim nach denen wahren Umständen Pflichtmäßig erſtatten, und mit dem Memoriali zu Unſerm Kriegs-Rath einſenden, da ſodann darauf weitere Reſolution erfolgen ¹¹ anbey aber auch der Bedacht dahin genommen werden ſolle, daß der Dimittendus nicht ehender, dann bey der bevorſtehenden Reſcruitment erlaſſen ¹¹ und ſofern auch die Umstände deſſen gleichbaldige Dimiſſion abſoluté erheiſchen ſolten, oder aber ein- oder der andere zwischen der Reſcruitment-Zeit gar! verſtürbe, deren Stellen bis auf den folgenden Monath Martium, da ohnedem die jährliche Reſcruitment vorgehet, vacant geſaſſen werden, maſſen das Ambrt ehender einen Reſcruitmenten zu ſtellen keinesweges gehalten, ſondern nur der Officier dem Beambten den Abgang in Zeiten melden ſolle. Dieſemnach ſolle

8.) Keinem die Capitulation unter 6. Jahren: noch die Erlassung, bevor er seine Zeit ausgestanden, ertheilet, und im übrigen, wie in nächst vorigem §.vo verordnet ist, verfahren werden; In Ansehung auch die Untertharen, welche ihre Söhne bey denen Land-Bataillons halten, all. on oneriret sind, sollen Unsere Beambten in Fällen, wo der Bericht nöthig ist, oder erfordert wird, racione accidentis alle Moderation brauchen, und mehr nicht dann 10. alb. vor den Bericht nehmen; Dahingegen vor den Officers-Bericht, so racione des Supplicantis Person und Diensten zu erstatten, nichts zu bezahlen, oder zu nehmen ist.

9.) Die Commandanten derer Bataillons und Compagnien sollen genaue Obacht haben, daß der Erlassende demjenigen, der in seinen Platz eingeschrieben, Rock, Camisohl und Huth, sambt dem Ober- und Seiten-Gewehr, Koppel, Patron-Taschen und Munition, gestalten der Erlassende zu respective Wieder-Anschaff- und Reparirung aller manglenden und zerbrochenen Stücken vor seiner Erlassung anzuhalten ist, zustelle, wie dann auch nicht weniger, da ein- oder der andere mit Todt abgehen würde, die Eltern oder Freunde diejenige Montur- und Gewehr-Stücke, so hinter ihnen befindlich seyn werden, dem commandirenden Officierer von der Compagnie so gleich nach dem Todes Fall in gutem Stande zu liefern schuldig sind, darüber die Officierer genaue Aufsicht zu halten, und davor zu respondiren verbunden seyn sollen; Weniger nicht solle denen Recruten, so balden bey ihrer Annahm, die Kriegs-Articulu vorgelesen, und Sie von dem Beambten darauf in Pflichten genommen werden.

10.) Nachdem auch in dem 19.ten §.vo des Reglements de anno 1712. versehen ist, daß denen Eltern dererjenigen, so jezo oder künfftighin unter denen Land-Bataillons stehen, und während der Capitulations-Zeit ihrer Söhne, die Befreyung

ung von Tag- und Nacht-Wachten angebeyen solle; Als lassen Wir es dabey nicht nur bewenden, sondern wollen sothane Befreyung, auch auf gemeine Personal-Dienste, als Boten gehen und Spieß tragen, die Jagd-Dienste ausgenommen, extendiret wissen; Sehen, ordnen und befehlen dabey gnädigst, daß auch diejenige Land-Bataillons-Soldaten, welche bereits verheurathet, und in denen Gemeinschaften recipiret und eingeseffen sind, so lange selbige würcklich bey denen Bataillons enrolliret sind, und Dienste thun, außer obgedachten Befreyung auch die Freyheit von allen Kriegs-Frohn-Diensten oder deren Bezahlung zum besondern Genuß an noch haben sollen, massen einem solchen zweyerley Dienste zugleich zu practiren nicht zuzumuthen, auch wohl gar der Calus existiren könnte, daß derselbe, wann er in der Kriegs-Frohn begriffen, auch zum Herrschafftlichen Dienst commandiret würde, und mithin letzterer nachgesetzt werden müste.

II.) Wann ein Tambour oder Pfeiffer erlassen wird, soll in Zeiten ein anderer vorgeschlagen, und der Recrute von dem noch stehenden, wann er darzu geschickt ist, andernfalls aber von einem Regiments-Tambour oder Pfeiffer unterrichtet, und vor jeden zum Lehr-Geld Drey Gulden aus Unserer Kriegs-Cassa, das Tag-Geld vor den Recruten während der 3. Monathlichen Lehr-Zeit aber, wie vorhin üblich und observanz-mäßig gewesen, und zwar täglich 8. xr. zur Subsistenz aus dem Amt, wo er gezogen worden, gereicht, und sodann in die jährliche Kriegs-Kosten-Rechnung unter gehöriger Attestation gebracht werden. Um aber auch die durch oftmahlige Veränderungen derer Tambours und Pfeiffers entspringende Kosten zu vermeiden, sodann tüchtige Spiel-Leuthe bey die Bataillons anzuziehen, und zu behalten, soll man durchgehends den Bedacht dahin nehmen, und quovis modo trachten, solche Tambours und Pfeiffers zu bekommen,

E 3

welche

welche beständig und ohne Capitulation bey dem Bataillon bleiben, dagegen selbige die Befreyung von Gemeinen- Personal- und Frohn- wie auch Jagd- Diensten, sodann von Ent- richtung derer Peinlichen Gerichts- Geldern und Centh- Kö- sten, so lange sie bey denen Bataillons bleiben werden, gleich in Unserer Ober- Graffschafft bey dem von Fockischen Batail- lon allbereits eingeführet und verordnet ist, zum Genuß ha- ben sollen.

12.) Was sonst ratione derer Deserteurs und deren Bestrafung, wie ingleichem, daß keinem erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen seines vorgesetzten Officiers sein Commando an seinen Cameraden- vielweniger aber mit Mundur und Ge- wehr an einen Fremden zu übergeben, oder auch andere vor sich einzustellen, zu dingen und zu miethen, oder auch sonst in dem vorigen Reglement de an. 1712. sodann Unsern darauf gefolgten Special-Verordnungen, und besonders noch letzters ratione des Heyrathens disponiret und verordnet worden, und in diesem neuern Reglement keine Aenderung leidet, dabey las- sen Wir es nicht weniger seines ganzen Inhalts, mit dem Vorbehalt, so eines als das andere nach befindenden Umstän- den zu ändern, zu mindern oder zu mehren, lediglich bewen- den. Endlich und letzters

VI. Die Jurisdiction in Justiz- und andern Sachen belangend.

Wird anhero wiederhohlet, was Wir in dem zum Druck gegebenen Articul- Brieff vor die sämtliche regulirte Land- Bataillons Artic. XXIX. allbereits statuiret, befohlen und ver- ordnet haben, mit dem Anhang jedoch, daß:

1.) Die Officierer und Beambten unter sich nicht allein in guter Harmonie und Eintracht leben, vornemlich aber auch
in

in Dingen, so den Dienst und das Herrschafft. Interesse concerniren, freundschaftlich communiciren „ alle Neben-Absichten und personelle Strittigkeiten auf Seite setzen „ und Unsere gnädigste Intention in allen vorbemelten Puncten zu erreichen, und zu erfüllen, mit allem Pflicht-Eifer gemeinsamllich sich äußerst angelegen seyn lassen „ sondern auch jeder seine Untergebene, als nemlich Unsere Beampten die Unterthanen und die Officierer ihre untergebene Unter-Officierer und Gemeine mit allem Ernst zum gebührenden Respekt und Parition, respectivè gegen Officierer, Beampte, und andere Unsere Bediente, Geist- und Weltlichen Standes anweisen und anhalten sollen, gestalten dann auch

2.) Unser fernerer Wille und Meynung dahin gehet, daß Unsere Beampten die Land-Bataillons-Soldaten über alle und jede Kleinigkeiten und geringe Excesse eben nicht mit verächtlicher Strafe, und Beschimpfung, als Bezen-Camer und Prürgeln durch den Büttel ansehen „ vielmehr aber dergleichen geringe Fehler, Ubertretungen, und Verbrechen, als Zancken, Spielen, geringe Streit-Händel, und Injurien und dergleichen, nach vorheriger summarischen Untersuchung mit Vorbehalt der Strafe notiren „ sodann jedes Jahres, wann das Bataillon ohnedem zusammen kommt, dem Commandanten des Bataillons zur gehörigen militärischen Bestrafung bey dem Bataillon vorlegen und anzeigen „ dieser sodann aber auch den Excesß ohnfefelbar und ohne einige zu schulden lassende Connivenz, andern zur Warnung, mit einer dem Delicto gemäßen Strafe ansehen solle; Wie dann im übrigen auch

3.) Die Land-Bataillons-Soldaten bey dem catechetischen Examine in der Kirche, allwo sie sich mit Montur und Seiten-Gewehr einzufinden haben, nach wie vor zwar sich stellen, und dem Geistlichen auf seine Fragen geziemende Red- und Antwort geben „ hingegen aber auch jene nicht mehr, wie ehedem an theils

152070

(X2286972)

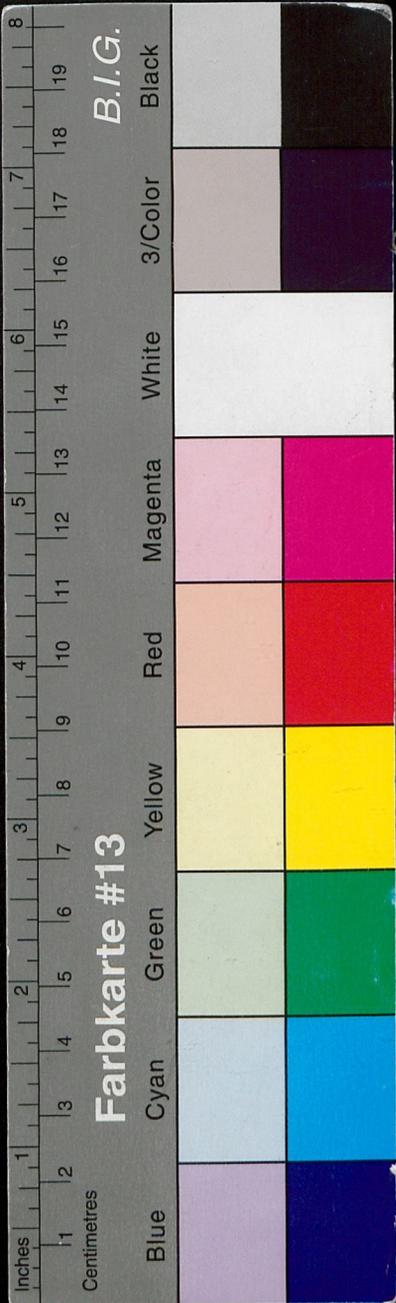
theils Orten geschehen, unter die Buben vorden Altar gestellet werden, sondern wenn die Reihhe zum Examine selbige betrifft, in einen derer nächsten Stühlen, wo der Geistliche selbige examiniren kan, und wie bey denen Alten geschiehet, vortretten, und mithin vor denen Schul-Knaben distinguiret werden sollen.

Damit nun diesem Reglement und denen besonders publicirten Kriegs- Articulu in allen und jeden Punkten genau nachgelebet werde, und niemand mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen möge; Als solle Unsern nachgeordneten Fürstl. Justiz- und Kriegs-Rath-Collegiis sowohl, als Beampten, in gleichem allen Staats-Ober- und Unter-Officierern sämtlicher Bataillons dieses gehörig publiciret, jedem ein Exemplar zugestellet, die Staats- und Ober-Officierer auch von Unserm Fürstl. Kriegs-Raths-Collegio, oder besonders denominirenden Commissariis beedes auf das Reglement und den Articulu-Brieff, Unter-Officierer und Gemeine aber durch die Garnisons-Auditeurs oder Beampten über die Kriegs- Articulu allein verpflichtet, sodann letztere jedes Jahrs zur Exercier-Zeit dem versammelten Bataillon deutlich vorgelesen, und erkläret werden. Zu dessen Urkund haben Wir dieses erneuerte Reglement eigenhändig unterschrieben, auch zu jedermanns Nachachtung durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen; So geschehen Darmstadt am 2. ten May 1749.

Ludwig, Landgraff zu Hessen.

2





00-7

Fernerweit- und erneuertes REGLEMENT

Wornach sich pro futuro bey denen
regulirten Land- Bataillons
zu achten.

Gedruckt im Jahr 1749.

bey Gottfried Heinrich Eylau, Fürstl. Hof- und Cantley-Buchdrucker.